

Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 16.08.2017 - Ka/755-G20/2012/135 und Ka/755-G20/2012/139

Kreis Ostholstein, 23623 Ahrensböök

Die CGLT Windpark GmbH & Co. KG, Tankenrader Berg 1, 23623 Ahrensböök hat für den Standort im Kreis Ostholstein einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Anlagentyps Senvion MM100 mit je 2,0 MW Nennleistung, einem Rotordurchmesser von 100 m, einer Nabenhöhe von 100 m und einer Gesamthöhe von 150 m gestellt. Die Windkraftanlagen sollen zusätzlich zu den bereits genehmigten vier Windkraftanlagen in einer gemeinsamen Windfarm errichtet werden.

Die Standorte der Anlagen befinden sich in der Gemeinde Ahrensböök/Cashagen und Grebenhagen:

WKA 5 - G20/2012/135: Gemarkung Cashagen, Flur 1, Flurstück 12,

WKA 9 - G20/2012/139: Gemarkung Grebenhagen, Flur 3, Flurstück 23/2

Die Vorhaben bedürfen einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG - Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ - in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung anhand der eingereichten Unterlagen nach § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, weil bei diesem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 75, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zugänglich gemacht werden.